

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 24. November

1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 64ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

- Nr. 7532. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag, vom 20. September 1869;
- Nr. 7533. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benützung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben;
- Nr. 7534. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schiffsabgaben bei der Saarenschleuse an der Havel;
- Nr. 7535. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

1) Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1. daß die in der Ordre vom 18. März 1839, sowie im §. 39. Theil 1. des Strafgesetzbuches für das Meer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf die Krönungs-Medaille, die Kriegsdentmünze von 1864, das Duppel'er Sturmkreuz, das Alsen'er Kreuz, sowie das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866 nicht Anwendung finden;
2. daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3. daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen noch Veröffentlichung dieser Meiner Ordre, die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Er-

kenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im passus 1. u. 2. gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4. daß Betreffs der im passus 1. und 3. bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) v. Noon. Graf v. Ipenpli. v. Mühler.
v. Selchow. Graf Eulenburg.
An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Polizei-Verordnung wegen Verbots der Benützung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditorei-Waaren bringen wir hiermit in Erinnerung und verweisen auf die Verfügung vom 13. November 1867, — Amtsblatt pro 1867 Nr. 48., — worin die unschädlichen Farben genau specificirt und von den schädlichen gesondert angegeben sind.

Marienwerder, den 15. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der in Jablonowo, Kreises Strassburg, am 13. Septbr. d. J. angestandene Kram-, Vieh- und Pferdemarkt hat wegen der Minderpest aufgehoben werden müssen und wird nunmehr am **20. Decem-ber d. J.** daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 16. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Von dem Magistrat zu Dt. Krone ist unterm 17. September d. J. eine Straßen-Polizei-Verordnung für die Stadt Dt. Krone erlassen und dieselbe in der Nr. 43. des Kreisblatts des Kreises Dt. Krone veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 17. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. November 1869.

5) Der Orgelbauer Victor Terleki aus Königsberg hat am 22. Oktober d. J. aus der verschlossenen Wohnung der Einwohner Haseneid'schen Eheleute zu Freystadt, in welcher Feuer entbrannt war, zwei Kinder im Alter von 3 1/2 und 1/2 Jahre mit Entschlossenheit gerettet.

Wir sprechen für diese Handlungsweise gerne unsere öffentliche Belobigung aus.

Marienwerder, den 17. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die unter den Pferden des Besitzers Malinowski in Samin, Kreises Strassburg, ausgebrochene rothverdrächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 16. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1867 — Amtsblatt Nr. 52. pro 1867 — bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Lehrer Heinrich zu Jagdhaus, Kreises Dt. Krone, als Präparandenlehrer anerkannt haben.

Marienwerder, den 10. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. ver-

einbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preussischen Franco-Couvert's zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überleben lassen. Diese Couvert's, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverlehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirks vorrätzig und können sowohl einzeln als in Parthien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Marienwerder, den 15. November 1869.

Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

9) Dem Delan Kosminski in Grabau ist die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für das Dekanat Abbau übertragen worden.

Der Rathmann Niebschläger und der Gutsbesitzer Gottfried Korn zu Rosenbergl sind zu Rathmännern dieser Stadt gewählt und als solche bestätigt worden.

[Personal-Veränderung im Bezirk der königlichen Direktion der Nsbahn.] Der Stations-Assistent Ortman in Diloczyn ist zum königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 47.)